

Änderungen in der neuen Schulordnung gültig ab 15. September (gelb hervorgehoben)

1. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt; die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. **Der Präsenzunterricht ist aus pädagogischen und didaktischen Gründen vorrangig zu behandeln.**

Erläuterung: Die Phase ab dem 16.3. bis zum Schuljahresende 2020 wurde in der Musikschule Friedrichsdorf zwangsweise zur Evaluierung digitaler Unterrichtsangebote genutzt. Dabei wurde seitens des Kollegiums festgestellt, dass digitale Angebote eine Kontinuität sichern können dennoch der Präsenzunterricht immer als höchstes Gut angesehen wird. Die Neufassung schafft hier eine Möglichkeit zum Distanzunterricht, weist aber auf die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht hin, wenn dies nicht durch schwerwiegende Gründe verhindert wird.

2. Bei Unterrichtsausfall, der durch die Lehrkraft verantwortet wird oder von Seiten der Musikschule zu verantworten ist, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet, sofern der Unterricht bis zum Ende des Kalenderjahres nicht nachgeholt, vertreten **oder in digitaler Form (nur in gegenseitigem schriftlichem Einverständnis)** abgehalten werden konnte.

Erläuterung: Auch hier zeigen sich die Ergebnisse der Auswertung der Phase des Lock-Downs vom 16. März bis zum 15. Mai. Nur wenn beide Parteien, d.h. Schüler/Eltern und Lehrkraft damit einverstanden sind, kann im Krankheitsfall bzw. bei Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht digital angeboten werden.

3. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder **aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes oder anderen behördlichen Einrichtungen bzw. politischer Organe** werden Regressansprüche ausgeschlossen. **Soweit möglich und pädagogisch sinnvoll wird im Eintrittsfall digitaler Unterricht angeboten.**

Erläuterung: Die unklaren Formulierungen bezüglich der Regress-Forderungen gegenüber der Musikschule sind nun klar und eindeutig formuliert. Auch nehmen wir Bezug auf eine mögliche erneute Schließung der Schule und bieten dort wo pädagogisch sinnvoll eine Ersatzleistung in Form des Distanzunterrichts an. Die pädagogische Sinnhaftigkeit ist insbesondere bei Gruppenangeboten im Kindergartenbereich nicht gegeben. Hier wird nach im Eintrittsfall ein Alternative bspw. über Videoplattformen angeboten.